

Liestal, 17. September 2019/NIM

Stellungnahme

Vorstoss Nr. **2019/411**

Postulat von Simone Abt

Titel: **Dolmetscherdienst im Gesundheitswesen**

Antrag Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

1. Begründung (nicht bei Entgegennahme)

Der Einsatz von Dolmetscherdiensten im Gesundheitswesen ist geregelt.

Das Bundesamt für Gesundheit hat im März 2019 ein [Faktenblatt](#) über die Finanzierung des interkulturellen Dolmetschens im Gesundheitswesen durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) erlassen. Darin wird folgendes festgehalten:

«Dolmetschen durch professionelle interkulturell Dolmetschende ist keine Leistung, die im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 KVG direkt der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dient. Gefährden Verständigungsschwierigkeiten jedoch den therapeutischen Erfolg oder wird die aufgeklärte Einwilligung von versicherten Personen bei medizinischen Eingriffen ohne eine korrekte Kommunikation erschwert, hat der jeweilige Leistungserbringer diesem Aspekt Rechnung zu tragen. Ist professionelles interkulturelles Dolmetschen für die Ausführung einer medizinischen Untersuchung oder Behandlung sowie für deren therapeutischen Erfolg unabdingbar und können die versicherten Personen keinen Dolmetschenden zur Verfügung stellen, können die Kosten für das Dolmetschen als integrierter Teil der medizinischen Leistung betrachtet werden».

Und weiter:

«Im Gesundheitswesen wird heute sowohl durch professionelle Anbieter/innen gedolmetscht wie auch durch Privatpersonen (Angehörige, Freunde) oder Gesundheitsfachpersonen mit Kenntnissen der erforderlichen Sprachen. Der Einsatz von professionellen Dolmetschenden drängt sich in verschiedenen Situationen auf, beispielsweise bei besonders komplexen oder emotionalen Gesprächen oder dann, wenn vor einem operativen Eingriff eine informierte Einwilligung notwendig ist. Auch wenn aus Vertraulichkeitsgründen nicht auf private Begleitpersonen oder Gesundheitsfachpersonen zurückgegriffen werden kann, werden bevorzugt professionelle Dolmetschende eingesetzt. Professionelle Dolmetschende garantieren die Einhaltung der Schweigepflicht und eine neutrale bzw. allparteiliche Ausübung ihrer Aufgabe. Es gibt im medizinischen Alltag allerdings viele Situationen, in denen die Verständigungsprobleme dank Angehörigen oder Gesundheitsfachpersonen überbrückt werden können. Abzuraten ist jedoch vom Einsatz von Kindern und Jugendlichen als Übersetzungshilfen. Im konkreten Fall liegt es in der Verantwortung des Arztes bzw. der Ärztin, die Entscheidung zu treffen, welche Form von Dolmetschen notwendig ist».

Das Amt für Gesundheit hat das Kantonsspital Baselland (KSBL) und die Psychiatrie Baselland (PBL) angefragt, wie Dolmetschende konkret im Alltag eingesetzt werden:

KSBL: Damit die Patientenversorgung nicht am fehlenden Sprachverständnis scheitert, hat das KSBL seit einigen Jahren einen «internen Dolmetscherdienst von eigenen Mitarbeitenden» aufgebaut. Notfalls wird auf externe Dolmetschende zugegriffen.

Für ordentliche Termine im KSBL obliegt es in erster Linie dem Patienten oder der Patientin, sich von Verwandten oder Bekannten zu einem Sprechstundentermin begleiten zu lassen, um die Übersetzung vorzunehmen.

Von Seiten KSBL werden in folgenden Situationen unabhängige Dolmetschende eines professionellen Dolmetscherdienstes organisiert:

a) In Notfall-Situationen (liegt vor, wenn der Einsatz innerhalb der nächsten 24 Stunden oder am Wochenende erfolgen soll), um:

- die verbale Verständigung zwischen medizinischen Mitarbeitenden und Patienten oder Patientinnen sicherzustellen,
- sofortige operative Eingriffe oder andere medizinische Massnahmen zu erklären.

b) Zu geplanten Gesprächen zwischen medizinischen Mitarbeitenden und Patienten oder Patientinnen, insbesondere um:

- spezielle Diagnosen zu eröffnen,
- Krankheitsverlauf und Behandlungspläne zu erläutern.

Sollte es in den übrigen Fällen dem Patienten oder der Patientin nicht möglich sein, eigene Dolmetschende aufzutreiben, kommt der Pool des KSBL mit fremdsprachigen Mitarbeitenden zum Tragen, aus welchem der Dolmetscherdienst organisiert wird. Mitarbeitende aus dem Dolmetscherpool können auch zeitnah und spontan angeboten werden, falls Zweifel an externen Dolmetschenden bestehen. Diese potentiellen Mitarbeitenden werden bereits an ihrem Einführungstag motiviert, sich für Dolmetschereinsätze zur Verfügung zu stellen. Damit kann das KSBL ca. 60 Sprachen abdecken.

Für Hörbehinderte steht der spezialisierte Dienst der procom zur Verfügung, welcher entweder durch den Patienten / die Patientin oder das KSBL angeboten wird.

PBL: In der PBL verfügt ein substanzieller Anteil der Patientinnen und Patienten nur über unzureichende oder keine Sprachkenntnisse, die eine verlässliche Kommunikation mit den Fachpersonen gewährleisten würden.

Daher werden sowohl professionelle Dolmetschende einbezogen, als auch in Einzelfällen durch Privatpersonen (Angehörige, Freunde) oder Gesundheitsfachpersonen mit Kenntnissen der erforderlichen Sprachen übersetzt.

Der Einsatz von professionellen Dolmetschenden ist in verschiedenen Situationen erste Wahl, beispielsweise bei besonders komplexen oder emotionalen Gesprächen oder dann, wenn vor einer Behandlung eine informierte Einwilligung notwendig ist. Auch wenn aus Vertraulichkeitsgründen nicht auf private Begleitpersonen oder Gesundheitsfachpersonen zurückgegriffen werden kann, werden bevorzugt professionelle Dolmetschende eingesetzt.

Die PBL hält sich hierbei an die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (vgl. oben).

Da die Sprache in der Psychiatrie das entscheidende Behandlungsmedium ist, hat sich die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion entschieden, für die Dolmetscherdienste eine Abgeltung im Sinne von gemeinwirtschaftlichen Leistungen vorzuschlagen (vgl. Vorlage an den Landrat [2016-375](#)). Für die Periode 2017-2019 beläuft sich der Betrag dafür auf 256'200 Franken pro Jahr.